

Dr. Erik Weiss, Köln\*

## „Legalitätsprinzip und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen“

THEMATIK	Legalitätsprinzip, Opportunitätsprinzip, strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, Juristische Methodik
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (GG, StGB, StPO, GVG)

### ■ SACHVERHALT

#### Aufgabe 1 (Gewichtung: 45 %)

**a)** Erläutern Sie mit Normbezug das „Legalitätsprinzip“ in Abgrenzung zu dem „Opportunitätsprinzip“. (Gewichtung: 15 %)

**b)** Staatsanwalt S sucht in seiner Freizeit seine Stammkneipe auf. Er bekommt mit, wie A gegenüber einem Bekannten schildert, dass er dem B gestern „heftig in die Fresse geschlagen“ habe, um ihm anschließend seine Uhr im Wert von 10.000 EUR abzunehmen und diese zu behalten. A präsentiert die Uhr, die er dem B abgenommen hat und nunmehr selbst trägt, stolz gegenüber seinem Bekannten. S erkennt zutreffend, dass das von A geschilderte Geschehen den Anfangsverdacht eines Raubes gem. § 249 I StGB begründet.

Ist S verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren gegen A wegen des Verdachts eines Raubes gem. § 249 I StGB zu veranlassen? (Gewichtung: 20 %)

**c)** Gegen A wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Raubes gem. § 249 I StGB eingeleitet. Nach Durchführung desselben besteht ein hinreichender Tatverdacht. Die Staatsanwaltschaft geht allerdings zutreffend von einem minder schweren Fall iSd § 249 II StGB aus, da sich die Gewaltanwendung des A – entgegen seiner Schilderung in der Kneipe – als marginal herausstellt.

Kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichts und des Beschuldigten das Verfahren gem. § 153 a I StPO gegen Erteilung einer Auflage, 1.000 EUR zugunsten der Staatskasse zu zahlen, vorläufig einstellen? (Gewichtung: 10 %)

#### Aufgabe 2 (Gewichtung: 55 %)

B fährt mit seinem Auto in ausladenden Schlangenlinien unter Benutzung beider Fahrbahnen gegen 2:00 Uhr innerhalb Kölns nach Hause. Er wird hierbei von dem Polizeibeamten P, einer Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, beobachtet. P hält B an und spricht ihn an. In dem Gespräch stellt P einen starken Alkoholgeruch fest. Er fragt B, ob dieser zu einer freiwilligen Blutprobeentnahme zum Zwecke der Feststellung der Blutalkoholkonzentration (BAK) bereit wäre. B verneint dies. Daraufhin ordnet P ohne vorhergehende Rücksprache mit dem zuständigen Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt, die beide im Rahmen eines Eildienstes erreichbar gewesen wären, eine Blutprobeentnahme an. Die Blutprobe wird auf der Wache durch einen Arzt lege artis vorgenommen. Ein hieraus resultierender Nachteil für die Gesundheit des B war nicht zu befürchten. Die Analyse ergibt eine BAK von 1,5 Promille im Tatzeitpunkt.

Auszug aus dem Gesetzentwurf vom 22.2.2017, in dem unter anderem hinsichtlich etwaiger Blutprobeentnahmen bei bestimmten Delikten die Streichung des Richtervorbehalts in § 81 a StPO wie folgt begründet wurde:

„Eine vertiefte richterliche Prüfung kann aufgrund der regelmäßig hohen Eilbedürftigkeit der Anordnung und anhand der von der Polizei vor Ort regelmäßig nur telefonisch mitgeteilten Informationen kaum erfolgen.“ (BT-Dr. 18/11272, 1)

**a)** War die Blutprobeentnahme rechtmäßig? (Gewichtung: 25 %)

**b)** Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vernehmung legt B ein glaubhaftes Geständnis ab. Noch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens erwägt die zuständige Staatsanwaltschaft Köln, die ihren Sitz am Amtsgericht Köln hat, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis des B zu beantragen.

\* Der Autor ist Postdoc und Habilitand am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln. Die Klausur haben Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski und er im Sommersemester 2022 als Abschlussklausur zu ihrer gemeinsamen Vorlesung „Strafverfahrensrecht“ an der Universität zu Köln gestellt. Im Durchschnitt wurden 6,6 Punkte erreicht. Die Nichtbestehensquote lag bei 25 %, die Prädikatsquote bei 19,44 %.

## ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · BASICS KLAUSUR STRAFRECHT · „LEGALITÄTSPRINZIP UND ZWANGSMAßNAHMEN“

Bei welchem Gericht kann sie einen entsprechenden Antrag stellen? – *Auf § 111 a I 1 StPO wird hingewiesen.* (Gewichtung: 10 %)

**c)** Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 a I 1 StPO vor? (Gewichtung: 20 %)